

Art. 3 Abgrabungsbehörden

¹Untere Abgrabungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden. ²Höhere Abgrabungsbehörden sind die Regierungen. ³Oberste Abgrabungsbehörde ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.